



Rat der
Europäischen Union

042186/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/11/18

Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0356 (NLE)

13313/18
ADD 2

WTO 265
SERVICES 63
COASI 250

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 691 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 691 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2018) 691 final - ANNEX 2

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 691 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und
der Sozialistischen Republik Vietnam**

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sofern im Stufenplan einer Vertragspartei zu diesem Anhang nichts anderes vorgesehen ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Artikel 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die Gegenstand der Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) sind:
 - a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig beseitigt, sodass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind.

- b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B7“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B9“ des Stufenplans Vietnams werden in zehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- h) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10**“ des Stufenplans Vietnams werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind:

Zolltarifposition	Jahr											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
2203.00.10												
2203.00.90	34 %	33 %	32 %	30 %	29 %	25 %	22 %	18 %	15 %	11 %	0 %	

- i) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10***“ des Stufenplans Vietnams werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

Zolltarifposition HS 2012	Basiszollsatz	Jahr										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2710.12.11	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	8 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.12												
2710.12.13												
2710.12.14												
2710.12.15												
2710.12.16												
2710.12.20	10 %	10 %	10 %	10 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.30	20 %	20 %	20 %	20 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.40	20 %	17 %	16 %	14 %	13 %	11 %	10 %	8 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.50												
2710.12.60												
2710.12.70	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	8 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.80	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	15 %	10 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.90												
2710.19.71	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.19.72												
2710.19.79	10 %	9 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.19.81												
2710.19.82												
2710.19.83												
2710.20.00	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.91.00	40 %	40 %	20 %	20 %	20 %	11 %	9 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.99.00												

- j) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B15“ des Stufenplans Vietnams werden in sechzehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A+EP“ des Stufenplans der Union wird am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll, der sich aus der Einfuhrpreisregelung ergibt, die die Union für bestimmtes Obst und Gemüse gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse¹ anwendet, bleibt bestehen.

¹ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

- l) Die Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „R75“ des Stufenplans der Union sind gemäß nachstehender Tabelle anzuwenden:

Jahr	Zölle (EUR/Tonnen)
2016	120
2017	115
2018	110
2019	105
2020	100
2021	95
2022	90
2023	85
2024	80
ab 2025	75

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für das betreffende Jahr und die Folgejahre, und die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

- m) Die in den Spalten „Basiszollsatz“ und „Abbaustufe“ im Stufenplan Vietnams mit „CKD“ gekennzeichneten Zolltarifpositionen sind nicht anwendbar.

2. Der Basiszollsatz einer Position und die Stufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt der Zolllenkung geltenden Zollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei angegeben.
3. Unbeschadet des Artikels 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) darf der Präferenzzoll der Union im Rahmen dieses Abkommens auf keinen Fall höher sein als die Zölle der Union, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Waren mit Ursprung in Vietnam erhoben wurden. Diese Verpflichtung gilt ab diesem Datum bis zum siebten Jahr nach dem Inkrafttreten.
4. Die Zollsätze in jedem Zwischenschritt der Zolllenkung sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunkts abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie im Falle der Union auf das nächste Zehntel eines Eurocent abzurunden.
5. Für die Zwecke dieses Anhangs, einschließlich der Stufenpläne der Vertragsparteien in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) tritt die erste Zolllenkung am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft. Jede weitere jährliche Senkung wird am 1. Januar des jeweiligen Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens im Sinne des Artikels 17.16 (Inkrafttreten) wirksam.

6. Die Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) sind vollständiger Bestandteil dieses Anhangs.
7. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) gelten für diesen Anhang.

ABSCHNITT B

ZOLLKONTINGENTE

1. Zur Verwaltung jedes Zollkontingents im Rahmen dieses Abkommens im Jahr 1 berechnen die Vertragsparteien die Menge dieses Zollkontingents, indem sie die Menge abziehen, die anteilig auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfällt.

UNTERABSCHNITT 1

ZOLLKONTINGENTE DER UNION

1. Die Union verwaltet ihre Zollkontingente im Einklang mit ihren internen Vorschriften, die den Handel zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine größtmögliche Ausschöpfung der Zollkontingentsmengen erleichtern.

Zollkontingent für Vogeleier und Eigelb

2. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0408.11.80, 0408.19.81, 0408.19.89, 0408.91.80 und 0408.99.80 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

Knoblauch

3. Ursprungswaren der Zolltarifposition 0703.20.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 400 Tonnen zollfrei.

Zuckermais

4. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0710.40.00A, 2001.90.30A und 2005.80.00A des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 5000 Tonnen zollfrei.

Die Gesamtmenge der Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0710.40.00B, 2001.90.30B und 2005.80.00B des Stufenplans der Union wird bei der Zollkontingentsmenge nicht berücksichtigt.

Reis

5. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 20 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zollfrei:

1006.10.21	1006.10.92	1006.20.11	1006.20.92
1006.10.23	1006.10.94	1006.20.13	1006.20.94
1006.10.25	1006.10.96	1006.20.15	1006.20.96
1006.10.27	1006.10.98	1006.20.17	1006.20.98

6. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen Reisäquivalent (geschliffener Reis) zollfrei:

1006.30.21	1006.30.42	1006.30.61	1006.30.67
1006.30.23	1006.30.44	1006.30.63	1006.30.92
1006.30.25	1006.30.46	1006.30.65	1006.30.94
1006.30.27	1006.30.48	1006.30.98	1006.30.96

7. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen Reisäquivalent (geschliffener Reis) zollfrei:

1006.10.21	1006.20.11	1006.30.21	1006.30.61
1006.10.23	1006.20.13	1006.30.23	1006.30.63
1006.10.25	1006.20.15	1006.30.25	1006.30.65
1006.10.27	1006.20.17	1006.30.27	1006.30.67
1006.10.92	1006.20.92	1006.30.42	1006.30.92
1006.10.94	1006.20.94	1006.30.44	1006.30.94
1006.10.96	1006.20.96	1006.30.46	1006.30.96
1006.10.98	1006.20.98	1006.30.48	1006.30.98

8. Um für die zollfreie Einfuhr im Rahmen des in Absatz 7 vorgesehenen Kontingents in Betracht zu kommen, muss der Reis zu einer der folgenden Sorten von Duftreis gehören:
- a) Jasmin 85,
 - b) ST 5, ST 20,
 - c) Nang Hoa 9 (NàngHoa 9),
 - d) VD 20,
 - e) RVT,
 - f) OM 4900,
 - g) OM 5451, und
 - h) Tai nguyen Cho Dao (Tàinguyên Chợ Đào).
9. Die Liste der Reissorten in Absatz 8 kann mit Beschluss des Handelsausschusses gemäß Artikel 17.5 Absatz 2 (Änderungen) geändert werden.

10. Einer Ladung von Reis, die für das Zollkontingent gemäß Absatz 7 in Betracht kommt, sollte ein von den zuständigen Behörden Vietnams ausgestelltes Echtheitszeugnis beiliegen, aus dem hervorgeht, dass der Reis zu einer der in Absatz 8 genannten Sorten gehört.

Stärke von Maniok (Cassava)

11. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1108.14.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen zollfrei.

Thunfisch

12. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 1604.14.11, 1604.14.18, 1604.14.90, 1604.19.39 und 1604.20.70 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 11 500 Tonnen zollfrei.

Surimi

13. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1604.20.05 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

Zucker und andere Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt

14. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 20 000 Tonnen, ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent, zollfrei:

1701.13.10	1701.99.10	1702.90.71	1806.10.30
1701.13.90	1701.99.90	1702.90.75	1806.10.90
1701.14.10	1702.30.50	1702.90.79	
1701.91.00	1702.90.50	1702.90.95	

Spezialzucker

15. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1701.14.90 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 400 Tonnen zollfrei.

Pilze

16. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0711.51.00, 2001.90.50, 2003.10.20 und 2003.10.30 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 350 Tonnen zollfrei.

Ethanol

17. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 2207.10.00 und 2207.20.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 1 000 Tonnen zollfrei.

Mannitol, Sorbit, Dextrine und andere modifizierte Stärken

18. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 2905.43.00, 2905.44.11, 2905.44.19, 2905.44.91, 3505.10.10, 3505.10.90 und 3824.60.19 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen zollfrei.

UNTERABSCHNITT 2

ZOLLKONTINGENTE FÜR VIETNAM

1. Der Durchführungszeitraum, die Kontingentsmengen, die Verwaltungsmethoden und die sonstigen Bedingungen für die Zuteilung der Zollkontingente Vietnams müssen mit den Verpflichtungen Vietnams in der WTO im Einklang stehen.
2. Die innerhalb des Kontingents geltenden Zollsätze auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B 10 - innerhalb des Kontingents“ des Stufenplans Vietnams werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
3. Die nicht innerhalb des Kontingents geltenden Zollsätze auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B 10 - innerhalb des Kontingents“ des Stufenplans Vietnams sind ungebunden.

Stufenplan der Union

Allgemeine Anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) der Union

1. Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren, sind die Allgemeinen Anmerkungen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten und zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

Basiszollsätze

2. Die in diesem Stufenplan aufgeführten Basiszollsätze entsprechen den am 26. Juni 2012 geltenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Union.

Leichtathletik-/Sportschuhe

3. Schuhe, die unter die „ex out“-Beschreibung für die KN-Codes 6403.91.11B, 6403.91.13B, 6403.91.16B, 6403.91.18B, 6403.99.91B, 6403.99.93B, 6403.99.96B und 6403.99.98B des Stufenplans der Union fallen, müssen eine rutschhemmende Außensohle aus synthetischen Materialien wie Polymeren mit niedriger Dichte oder technische Merkmale aufweisen wie hermetische gas- oder flüssigkeitsgefüllte Kissen, mechanische Bestandteile, die speziell zur Abfederung entworfen wurden, oder Spezialmaterialien wie Polymere mit niedriger Dichte. Darüber hinaus müssen solche Schuhe ein Verschluss- oder Schnürsystem mit mindestens fünf Ösen auf jeder Seite des Schuhoberteils aufweisen, wodurch die Fußstabilität im Schuh gesichert ist. Die Innensohle dieser Schuhe muss geformt sein.

Stufenplan der Union

[Stufenplan aus Dokument 02 einfügen]
